



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 4. Juli 2023 sa
Versandt am ~~6. JUNI 2023~~ - 7. JULI 2023

Öffentlich

Moser

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Direktion für Bildung und Kultur betreffend Änderung der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, zum Ergebnis der 1. Lesung eine externe Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden bis am 6. Oktober 2023 durchzuführen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion für Bildung und Kultur

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 im Rahmen des Projekts Anstellungsbedingungen insbesondere die Änderung des Lehrpersonalgesetzes und jene des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) in 2. Lesung, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024, beschlossen (Vorlage 3333.14; Laufnummer 17127 und 17128).

B. Die Anpassungen aufgrund des Projekts Anstellungsbedingungen verursachen bei den Löhnen des Lehrpersonals der gemeindlichen Schulen Mehrkosten, von denen der Kanton die Hälfte übernimmt. Die kantonalen Anteile lassen sich wie folgt zusammenfassen (die Zahlen – bis auf jene betreffend die zusätzliche Entlastungslektion – stammen aus dem Bericht und Antrag betreffend Projekt Anstellungsbedingungen: Gesetzgebung vom 23. November 2021. Aufgrund der geänderten Zahlen der zusätzlichen Entlastungslektion weicht schlussendlich die Erhöhung der Normpauschalen und der Jahreswochen-Pauschale von jener des genannten Berichts ab):

Einbau der Treue- und Erfahrungszulage TREZ in die Löhne

Kindergarten/Primarstufe	Fr. 860 000
Sekundarstufe I	Fr. 280 000
Musikschulen	Fr. 230 000

Ausbau Dienstaltersgeschenk DAG

Kindergarten/Primarstufe	Fr. 80 000
Sekundarstufe I	Fr. 30 000
Musikschulen	Fr. 20 000

Zusätzliche Entlastungslektion (gem. Antrag 2. KR-Lesung vom 27. Oktober 2022)

Kindergarten/Primarstufe	Fr. 830 000
Sekundarstufe I	Fr. 350 000
Musikschulen	Fr. 260 000

Anpassung bisherige Altersentlastung

Kindergarten/Primarstufe	Fr. 130 000
Sekundarstufe I	Fr. 40 000
Musikschulen	Fr. 160 000

Gleichstellung Kindergartenlehrpersonen

Kindergarten/Primarstufe	Fr. 580 000
--------------------------	-------------

Neueinreihung Fachlehrpersonen

Sekundarstufe I	Fr. 70 000
-----------------	------------

C. Der gesamte jährliche Anteil des Kantons an den Mehrkosten der gemeindlichen Schulen beträgt somit rund 3 920 000 Franken. Die Zuger Gemeinden tragen insgesamt ebenfalls Kosten in der gleichen Höhe wie der Kanton. Die Mehrkosten bedingen eine Anpassung der Normpauschalen an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I und an die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen. Die jährliche Kostenänderung wird pro Schulstufe berechnet und anschliessend durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Stufe bzw. durch die Anzahl Jahreswochenstunden dividiert, welche für die Auszahlung der Pauschalen massgebend sind. Dies ergibt den Anpassungsbetrag pro Pauschale gemäss den folgenden Berechnungsformeln

inklusive Einrechnung der seit 2009 unveränderten Teuerungszulage von 2,54 Prozent (siehe Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2008):

Kindergarten/Primarstufe:

(Fr. 860 000 + Fr. 80 000 + Fr. 830 000 + 130 000 + 580 000): 9236 = Fr. 268.51

Sekundarstufe I:

(Fr. 280 000 + Fr. 30 000 + Fr. 350 000 + 40 000 + 70 000): 2401 = Fr. 320.70

Musikschulen

(Fr. 230 000 + Fr. 20 000 + Fr. 260 000 + 160 000): 4296 JWSt = Fr. 155.96

Damit verändern sich die zur Auszahlung gelangenden Realwerte der Normpauschalen wie folgt:

Kindergarten/Primarstufe (+ Fr. 268.51): Fr. 5600.59 (bisher Fr. 5332.08)

Sekundarstufe I (+ Fr. 320.70): Fr. 9604.67 (bisher Fr. 9283.97)

Musikschulen (+ Fr. 155.96): Fr. 2708.18 (bisher Fr. 2552.22)

Die Pauschalen sind in der Schulsubventions-Verordnung als Nominalwerte festgehalten, d. h. ohne Teuerungszulage. Die Teuerungszulage wird vom Regierungsrat jeweils am Jahresende für das Folgejahr festgelegt. Aus diesem Grund müssen die oben hergeleiteten realwertigen Anpassungen um die aktuelle Teuerungszulage von 2,54 Prozent reduziert werden, um die entsprechende Erhöhung der Pauschalen auf Nominalwertbasis vornehmen zu können.

Kindergarten- und Primarstufe:

Fr. 268.51: 1.0254 = **Fr. 261.86**

Sekundarstufe I:

Fr. 320.70: 1.0254 = **Fr. 312.76**

Musikschulen:

Fr. 155.96: 1.0254 = **Fr. 152.10**

Somit sind § 1 Abs. 1 Bst. a und b sowie § 3 Abs. 1 der Schulsubventions-Verordnung (Normpauschalen und Jahreswochenstunden-Pauschale) wie folgt an die neuen Beiträge anzupassen (die Erhöhungsbeträge wurden kaufmännisch gerundet, da in der Verordnung nur ganzzahlige Beträge festgehalten werden):

Kindergarten/Primarstufe (+ Fr. 262): Fr. 5462 (bisher Fr. 5200)

Sekundarstufe I (+ Fr. 313): Fr. 9367 (bisher Fr. 9054)

Musikschulen (+ Fr. 152) Fr. 2641 (bisher Fr. 2489)

Die geänderten Bestimmungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	94 794 883	95 772 000	96 757 000	97 755 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	94 794 883	95 772 000	96 757 000	97 755 000
	effektiver Ertrag				

Die Auswirkungen des Projekts Anstellungsbedingungen auf die Normpauschalen und Jahreswochen-Pauschale sind im Budget 2024 und Finanzplan 2025 bis 2027 bereits berücksichtigt worden.

Beilagen:

- Beilage 1: Erlasstext
- Beilage 2 Synopse

Kanton Zug [Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 2613)

[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023

**Verordnung
betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des
gemeindlichen Lehrpersonals
(Schulsubventions-Verordnung)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.312**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 412.312, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Die Normpauschalen an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (exkl. Lehrpersonen der Musikschulen) werden wie folgt festgelegt:

- a) **(geändert)** Fr. 5462.– pro Schülerin bzw. Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe;

¹⁾ BGS 412.31

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

b) (geändert) Fr. 9367.– pro Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen wird auf Fr. 2641.– festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug,

Der Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom...

Synopsis

Änderung Schulsubventions-Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **412.312**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
	<p>Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung)</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalsgesetz) vom 21. Oktober 1976[BGS 412.31],</p> <p>beschliesst:</p>
	I.
<p>§ 1 Normpauschalen</p> <p>¹ Die Normpauschalen an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I (exkl. Lehrpersonen der Musikschulen) werden wie folgt festgelegt:</p>	<p>Der Erlass BGS <u>412.312</u>, Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Fr. 5200.– pro Schülerin bzw. Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe;</p>	<p>a) Fr. 52005462.– pro Schülerin bzw. Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
<p>b) Fr. 9054.– pro Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I.</p> <p>2 ...</p>	<p>b) Fr. 90549367.– pro Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I.</p>
<p>§ 3 Jahreswochenstunden-Pauschale</p> <p>¹ Die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen wird auf Fr. 2489.– festgelegt.</p> <p>² Grundlage für die Berechnung dieser Pauschale sind 50 % folgender subventionierter Aufwendungen aller Gemeinden des Kalenderjahres 2007:</p> <p>a) Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen (Lehrpersonalgesetz Stand 1.1.2008) inkl. Aufwendungen für die Familienzulage, die Treue- und Erfahrungszulage und den Beitrag an die Familienausgleichskasse mit einer Pauschale von 7 % der Lohnsumme gemäss § 3 Abs. 2 des bisherigen Lehrerbildungsgesetzes;</p> <p>b) Beiträge an die Pensionskasse.</p> <p>³ Die erstmalige Berechnung der Jahreswochenstunden-Pauschale berücksichtigt die im Schuljahr 2007/08 in den Gemeinden angebotene Anzahl Jahreswochenstunden.</p>	<p>¹ Die Jahreswochenstunden-Pauschale an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen wird auf Fr. 24892641.– festgelegt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.</p>
	<p>Zug,</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 4. Juli 2023
	Der Regierungsrat des Kantons Zug Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom...